

**Erläuternder Bericht  
des Vorstands  
zu den Angaben nach  
§§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB**



Sofern dieses Dokument Verweise auf Kapitel oder Abschnitte enthält, beziehen sich diese jeweils auf die Angaben im Geschäftsbericht für das Jahr 2009, der über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist.

[www.ivg.de](http://www.ivg.de)



### **Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals**

Das gezeichnete Kapital (Grundkapital) der IVG Immobilien AG beträgt zum 31.12.2009 126.000.000 Euro. Es ist eingeteilt in 126.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Der anteilige Wert je Aktie am Grundkapital beträgt 1,00 Euro. Jede Aktie gewährt gleiche Rechte und in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Aktionäre nehmen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Satzung ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr und üben dort ihr Stimmrecht aus.

### **Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen**

Dem Vorstand sind keine Beschränkungen bekannt, welche die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen.

### **10 % der Stimmrechte überschreitenden Kapitalbeteiligungen**

Die Solidas 3 S.A., Luxembourg, Luxembourg, hält nach Kenntnis des Vorstands seit dem 22.10.2009 direkt 18,41 % der Stimmrechte (23.200.001 Stimmrechte) der IVG Immobilien AG. In derselben Höhe indirekt beteiligt sind sowohl die Sal. Oppenheim jr. & Cie. S.C.A., Luxembourg, Luxembourg, als auch die SGG S.A., Luxembourg, Luxembourg, als auch die Solidas 2 S.A., Luxembourg, Luxembourg, denen die Stimmrechte der Solidas 3 S.A., Luxembourg, Luxembourg, nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 WpHG zugerechnet werden.

Die Santo Holding AG, Zürich, Schweiz, hält nach Kenntnis des Vorstands seit dem 22.10.2009 direkt 14,39 % der Stimmrechte (18.133.651 Stimmrechte) der IVG Immobilien AG.

### **Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen**

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, bestehen nicht.

### **Art der Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben**

Es besteht keine Beteiligung von Arbeitnehmern am Kapital der IVG Immobilien AG, aus der die Arbeitnehmer ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben können.

Die Ernennung und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands der IVG Immobilien AG bestimmen sich nach den §§ 84 und 85 AktG in Verbindung mit § 7 der Satzung der IVG Immobilien AG.

Die Änderung der Satzung der IVG Immobilien AG wird von der Hauptversammlung mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals beschlossen; für eine Änderung des Gegenstands des Unternehmens ist jedoch eine Mehrheit von mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erforderlich. Der Aufsichtsrat ist nach § 17 der Satzung der IVG Immobilien AG befugt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

### **Befugnisse des Vorstands, Aktien auszugeben und zurückzukaufen**

Die IVG Immobilien AG verfügt über genehmigte Kapitalien im Gesamtbetrag von bis zu 48,0 Mio. Euro.

Der Vorstand wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 14.05.2009 ermächtigt, das Grundkapital bis zum 13.05.2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stamm- und/oder Vorzugsaktien mit oder ohne Stimmrecht gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 24.000.000,00 Euro zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I).

Dabei ist den Aktionären ein Recht auf den Bezug der neuen Aktien einzuräumen. Die neuen Aktien können von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten oder nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung einschließlich der Dividendenberechtigung der neuen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen. Werden aufgrund dieser Ermächtigung mehrmalig Vorzugsaktien (z. B. in mehreren Tranchen) ausgegeben, so ist der Vorstand ermächtigt, weitere Vorzugsaktien (mit oder ohne Stimmrecht) auszugeben, die den früher ausgegebenen Vorzugsaktien bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens vorgehen oder gleichstehen.

Der Vorstand wurde ferner durch Beschluss der Hauptversammlung vom 14.05.2009 ermächtigt, das Grundkapital bis zum 13.05.2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stamm- und/oder Vorzugsaktien mit oder ohne Stimmrecht gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu 24.000.000,00 Euro zu erhöhen (Genehmigtes Kapital III).

Bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen ist den Aktionären ein Recht auf den Bezug der neuen Aktien einzuräumen. Die neuen Aktien können von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten oder nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen, um neue Aktien im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen, einschließlich der Erhöhung eines bestehenden Anteilsbesitzes, oder anderen, mit einem solchen Akquisitionsvorhaben in Zusammenhang stehenden einlagefähigen Wirtschaftsgütern, einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft, auszugeben. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung einschließlich der Dividendenberechtigung der neuen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen. Werden aufgrund dieser Ermächtigung mehrmalig Vorzugsaktien (z.B. in mehreren Tranchen) ausgegeben, so ist der Vorstand ermächtigt, weitere Vorzugsaktien (mit oder ohne Stimmrecht) auszugeben, die den früher ausgegebenen Vorzugsaktien bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens vorgehen oder gleichstehen.

Neben diesen genehmigten Kapitalien bestehen zwei bedingte Kapitalien. Das Grundkapital ist zum einen um 8.654.262 Euro bedingt erhöht. Dieses bedingte Kapital dient der Erfüllung der am 29.03.2007 von der Gesellschaft begebenen Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von 400 Mio. Euro. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen oder von Optionsscheinen aus Optionsschuldverschreibungen von ihrem Wandlungs- oder Optionsrecht Gebrauch machen. Die am 29.03.2007 begebenen Wandelschuldverschreibungen haben eine Laufzeit von 10 Jahren; der Wandlungspreis beträgt aktuell 45,65 Euro. Sie können erstmalig mit Wirkung zum 29.03.2014 durch die Inhaber vorzeitig gekündigt werden.

Zum anderen ist das Grundkapital um bis zu 22 Mio. Euro bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2007). Dieses bedingte Kapital dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Options- und Wandelschuldverschreibungen, die gemäß der Ermächtigung durch die Hauptversammlung vom 24.05.2007 ausgegeben werden. Unter dieser Ermächtigung können Options- und Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von 1.500 Mio. Euro bis zum 23.05.2012 begeben werden. Die Ermächtigung erlaubt auch

Konzerngesellschaften der Gesellschaft Options- und Wandelschuldverschreibungen auszugeben und gibt der Gesellschaft insoweit die Möglichkeit, mit Zustimmung des Aufsichtsrats hierfür die Garantie zu übernehmen und Aktien zu gewähren, um die daraus resultierenden Wandlungs- bzw. Optionsrechte zu erfüllen.

Die Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen – deren Laufzeit längstens 20 Jahre betragen sollen – sind den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats und unter bestimmten weiteren Voraussetzungen das Bezugsrecht auszuschließen,

- soweit die Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen gegen eine Barzahlung ausgegeben werden und der Ausgabepreis den theoretischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet; in diesem Fall dürfen sich die Wandel- bzw. Optionsrechte jedoch nur auf einen anteiligen Betrag von bis zu 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über diese Ermächtigung bestehenden oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals beziehen. Auf diese Grenze von 10 % sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit der Ermächtigung bis zur nach § 186 Abs. 3 S. 4 AktG bezugsfreien Ausgabe der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen (i) als eigene Aktien unter entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 S. 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert werden oder (ii) aus einem genehmigten Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben werden; oder
- um Spitzenbeträge auszunehmen, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben oder
- wenn dieser Ausschluss erforderlich ist, um den Inhabern von im Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung bereits ausgegebenen Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Wandel- bzw. Optionsrechts als Aktionär zustehen würde.

Der Wandlungs- beziehungsweise Optionspreis für eine nennbetragslose Stückaktie der Gesellschaft mit anteiligem Betrag des Grundkapitals von je 1 Euro muss dabei

- entweder 130 % des Börsenkurses der IVG Aktie in der XETRA-Schlussauktion an der Frankfurter Wertpapierbörse am letzten Börsentag vor dem Tag der Beschlussfassung des Vorstands über die Begebung der Emission entsprechen
- oder – für den Fall der Einräumung eines Bezugsrechts – 130 % des auf volle Cents aufgerundeten Durchschnitts der Börsenkurse der IVG-Aktien in der XETRA-Schlussauktion an der Frankfurter Wertpapierbörse an den Tagen, an denen die Bezugsrechte der Emission gehandelt werden, mit Ausnahme der beiden letzten Handelstage entsprechen.

Unter gewissen Umständen ist den Inhabern der Wandlungs- bzw. Optionsrechte unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG ein Verwässerungsschutz zu gewähren.

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 14.05.2009 wurde der Vorstand ermächtigt, bis zum 13.11.2010 Aktien der Gesellschaft, gleich welcher Gattung, zu erwerben. Die Ermächtigung ist auf den Erwerb von Aktien beschränkt, auf die insgesamt ein anteiliger Betrag von höchstens 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über diese Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals entfällt. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise, in letzterem Fall auch mehrmals, ausgeübt werden. Sie kann auch ausgeübt werden durch ein von der IVG Immobilien AG abhängiges oder in ihrem Mehrheitsbesitz stehendes Unternehmen oder durch Dritte für Rechnung der IVG Immobilien AG oder durch Dritte für Rechnung eines von der IVG Immobilien AG abhängigen oder in ihrem Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmens.

Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands über die Börse, mittels eines an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots oder mittels einer an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsofferten.

Erfolgt der Erwerb über die Börse, darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den arithmetischen Mittelwert der Schlussauktionspreise von Aktien gleicher Gattung der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder in einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten drei Handelstagen vor dem Tag des Erwerbs um nicht mehr als 5 Prozent über- oder unterschreiten.

Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre der Gesellschaft, darf der gebotene Kaufpreis je Aktie den arithmetischen Mittelwert der Schlussauktionspreise von Aktien gleicher Gattung der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder in einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten drei Handelstagen vor dem nachfolgend beschriebenen Stichtag um nicht mehr als 10 Prozent über- oder unterschreiten. Stichtag ist der Tag, an dem der Vorstand der IVG Immobilien AG endgültig über das formelle Angebot entscheidet. Im Falle einer Angebotsanpassung, die zulässig ist, wenn sich nach Veröffentlichung des Angebots erhebliche Abweichungen vom maßgeblichen Kurs ergeben, ist Stichtag der Tag, an dem der Vorstand der IVG Immobilien AG endgültig über die formelle Anpassung entscheidet. Das Volumen des öffentlichen Kaufangebots kann begrenzt werden. Sofern das Kaufangebot überzeichnet ist, kann der Erwerb nach dem Verhältnis der angedienten Aktien (Andienungsquoten) statt nach Beteiligungsquoten erfolgen. Darüber hinaus können eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien sowie, sofern ein Aktionär nicht mehr als 100 Stück Aktien andient, eine bevorrechtigte Annahme dieser Aktien vorgesehen werden. In diesen Fällen ist ein weitergehendes Andienungsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.

Erfolgt der Erwerb mittels einer an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsofferten, legt der Vorstand der IVG Immobilien AG eine Kaufpreisspanne je Aktie fest, innerhalb derer Offerten gegeben werden können. Die Kaufpreisspanne kann angepasst werden, wenn sich während der Angebotsfrist erhebliche Abweichungen vom Kurs zur Zeit der Veröffentlichung der Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsofferten ergeben. Der von der Gesellschaft gezahlte Kaufpreis je Aktie, den die Gesellschaft aufgrund der eingegangenen Verkaufsofferten ermittelt, darf den arithmetischen Mittelwert der Schlussauktionspreise von Aktien gleicher Gattung der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder in einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten drei Handelstagen vor dem nachfolgend beschriebenen Stichtag um nicht mehr als 10 Prozent über- oder unterschreiten. Stichtag ist der Tag, an dem der Vorstand der Gesellschaft endgültig formell über die Annahme der Verkaufsofferten entscheidet. Das Volumen der Annahme kann begrenzt werden. Sofern von mehreren gleichartigen Verkaufsofferten wegen der Volumenbegrenzung nicht sämtliche angenommen werden können, kann der Erwerb nach dem Verhältnis der angedienten Aktien (Andienungsquoten) statt nach Beteiligungsquoten erfolgen. Darüber hinaus können eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien sowie, sofern ein Aktionär nicht mehr als 100 Stück Aktien andient, eine bevorrechtigte Annahme dieser Aktien

vorgesehen werden. In diesen Fällen ist ein weitergehendes Andienungsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.

Der Vorstand ist ermächtigt, die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien der Gesellschaft – neben der Veräußerung über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre – mit Zustimmung des Aufsichtsrats, die für den Zeitraum zwischen zwei Aufsichtsratssitzungen auch vorab als Höchstbetragsermächtigung erteilt werden kann, zu folgenden Zwecken zu verwenden:

1. Veräußerung von Aktien der Gesellschaft in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre, sofern die Veräußerung gegen Barzahlung und zu einem Preis erfolgt, der den durchschnittlichen Börsenpreis von Aktien gleicher Gattung der Gesellschaft in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung ist beschränkt auf die Veräußerung von Aktien, auf die insgesamt ein anteiliger Betrag von höchstens 10 Prozent des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über diese Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals entfällt. Die Höchstgrenze von 10 Prozent des Grundkapitals vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung im Rahmen einer Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden oder die zur Bedienung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrecht oder einer Options- oder Wandlungspflicht auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG begeben werden;
2. Übertragung von Aktien der Gesellschaft an Dritte im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen, einschließlich der Erhöhung bestehenden Anteilsbesitzes oder anderen, mit einem solchen Akquisitionsvorhaben in Zusammenhang stehenden einlagefähigen Wirtschaftsgütern, einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft;
3. Nutzung eigener Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats anstelle neuer Aktien aus bedingtem Kapital zur (teilweisen) Erfüllung der Verpflichtungen aus Wandel- und/oder

Optionsschuldverschreibungen, die auf Grundlage bestehender oder zukünftiger Ermächtigungen der Hauptversammlung begeben wurden oder werden;

4. Im Falle einer Veräußerung eigener Aktien durch Angebot an alle Aktionäre oder einer Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht: Übertragung von Aktien an Inhaber der von der IVG Immobilien AG oder von einem von der IVG Immobilien AG abhängigen oder in ihrem Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmen ausgegebenen Options- oder Wandlungsrechten oder entsprechenden Options- oder Wandlungspflichten, um ihnen Bezugsrechte oder bezugsrechtsgleiche Rechte aus Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie ihnen nach Ausübung des Optionsoder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten zustehen würde;
5. Einziehung von Aktien der Gesellschaft, ohne dass die Einziehung und die Durchführung der Einziehung eines weiteren Beschlusses der Hauptversammlung bedürfen. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung um den auf die eingezogenen Aktien entfallenden Teil des Grundkapitals. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats abweichend hiervon bestimmen, dass das Grundkapital bei der Einziehung unverändert bleibt und sich stattdessen durch Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht. Der Vorstand wird ermächtigt, in diesem Fall die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung anzupassen.

Die Ermächtigungen zur Verwendung der erworbenen Aktien können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden. Sie erfassen auch die Verwendung von Aktien der Gesellschaft, die aufgrund von § 71d Satz 5 AktG oder durch ein von der IVG Immobilien AG abhängiges oder in ihrem Mehrheitsbesitz stehendes Unternehmen oder durch Dritte für Rechnung der IVG Immobilien AG oder durch Dritte für Rechnung eines von der IVG Immobilien AG abhängigen oder in ihrem Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmens erworben werden.

Bei Verwendung eigener Aktien gemäß den vorab in Ziffern 1., 2., 3. und 4. genannten Ermächtigungen wird das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand im Fall der Veräußerung der eigenen Aktien durch Angebot an alle Aktionäre das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für Spitzenbeträge ausschließen.

### **Vereinbarungen für den Fall eines Wechsels der Unternehmenskontrolle**

Wesentliche Finanzierungsverträge der IVG Immobilien AG enthalten die für solche Verträge üblichen Regelungen für den Fall eines Kontrollwechsels. Insbesondere sind die Darlehensgeber berechtigt, die Darlehen im Falle eines Kontrollwechsels fällig zu stellen. Ein Kontrollwechsel wird in diesen Vereinbarungen definiert als eine Übernahme von mehr als 50 % der Stimmrechte an der IVG Immobilien AG. Sollte ein Gläubiger aufgrund eines Kontrollwechsels eines der Darlehen fällig stellen, wäre die IVG Immobilien AG zur unmittelbaren Rückzahlung der Darlehen verpflichtet.

### **Entschädigungsvereinbarungen der IVG Immobilien AG, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit Vorstandsmitgliedern oder Arbeitnehmern der Gesellschaft getroffen sind**

Mit Herrn Dr. Niesslein wurde eine sogenannte „Change-of-Control“- Regelung vereinbart. Danach hat er das Recht, sein Amt als Mitglied und Sprecher des Vorstands innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten niederzulegen sowie die Beendigung seines Dienstvertrages unter Gewährung einer Einmalzahlung zu verlangen, sofern die Unabhängigkeit des Unternehmens durch den Erwerb der Kontrolle durch einen Aktionär oder Dritten gefährdet ist und die eigenverantwortliche Leitung des Unternehmens durch den Vorstand daher wesentlich beeinträchtigt ist.

Solange das Wohl der Gesellschaft den Verbleib von Herrn Dr. Niesslein im Vorstand erfordert, kann der Aufsichtsrat jedoch die Fortführung seines Amtes bis zum Ablauf von sechs Monaten seit Bekanntwerden des Kontrollerwerbs verlangen.

Ein Kontrollerwerb im Sinne dieser Regelung liegt vor, wenn nach seiner Bestellung zum Sprecher des Vorstands der IVG ein oder mehrere gemeinsam handelnde Aktionäre oder Dritte mindestens 30 % der vorhandenen Stimmrechte (§ 29 WpÜG) oder sonst einen beherrschenden Einfluss auf die Gesellschaft erwerben. Beherrschender Einfluss besteht auch, wenn der oder die gemeinsam handelnden Aktionäre oder Dritten in drei aufeinanderfolgenden Hauptversammlungen einen Stimmrechtsanteil von mehr als der Hälfte des präsenten stimmberechtigten Kapitals halten; das gilt nicht, wenn der Stimmrechtsanteil dieser Aktionäre im Wesentlichen schon im Zeitpunkt der Bestellung zum Sprecher des Vorstands der IVG bestand.

Bei der Beendigung erhält Herr Dr. Niesslein als Vertragsabgeltung eine Einmalzahlung in Höhe seiner für die Zeit vom Wirksamwerden der Beendigung des Dienstvertrages bis zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit ausstehenden Bezüge, gekürzt um 25 %. Die

Vertragsabgeltung beträgt – nach der Kürzung um 25 % – höchstens das Dreifache und mindestens das Zweifache einer Jahresgesamtvergütung.

Im Übrigen gibt es derzeit im IVG-Konzern keine Entschädigungsvereinbarungen mit Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern für den Fall eines Übernahmeangebots.



**IVG Immobilien AG**

Zanderstraße 5-7  
53177 Bonn  
Deutschland  
Tel. + 49 (0) 228 844-0  
Fax + 49 (0) 228 844-107  
[www.ivg.de](http://www.ivg.de)